

tungen, insbesondere im Hinblick auf die Alphabetisierung Jugendlicher und Erwachsener und die nicht formale Bildung, einzugehen, durch verbesserte Bildungssysteme und -interventionen die gemeinsamen Bemühungen zu intensivieren und durch eine verbesserte Überwachung, Bewertung und Erforschung der Alphabetisierung eine solide Wissensgrundlage und technische Basis aufzubauen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, verlässliche Messgrößen für die Alphabetisierung zu entwickeln und im Zeitablauf vergleichbare und nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischem Status und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselte Daten zu gewinnen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, ihren Entwicklungspartnern und den Sonderorganisationen beziehungsweise anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die im Verlauf der Dekade erzielten Fortschritte durch zusätzliche technische und finanzielle Unterstützung aufrechtzuerhalten und auszuweiten und die Alphabetisierung und eine alphabetisierte Umwelt durch mehrgliedrige Ansätze zu fördern und dabei besonders auf marginalisierte Gruppen oder Menschen in prekären Situationen, insbesondere Mädchen und Frauen, Menschen in ländlichen Gebieten und Menschen mit Behinderungen, abzustellen und dabei unter anderem innovative Lösungen aus der Informations- und Kommunikationstechnologie einzusetzen und zu bedenken, dass das Zieldatum 2015 für die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ sowie der Millenniums-Entwicklungsziele näherrückt;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum zu verstärken, und legt der Generaldirektorin nahe, den Prozess der Ausarbeitung einer Vision und Agenda für die Alphabetisierung nach Ablauf der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Entwicklungspartnern fortzusetzen, um eine erfolgreiche globale Partnerschaft zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern sicherzustellen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass es geboten ist, bei den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda das Thema der Alphabetisierung angemessen zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/133

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)¹³.

68/133. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003, 60/132 vom 16. Dezember 2005, 62/128 vom 18. Dezember 2007, 64/136

¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Israel, Italien, Kamerun, Kroatien, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

vom 18. Dezember 2009, 65/184 vom 21. Dezember 2010 und 66/123 vom 19. Dezember 2011 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut und des Hungers beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommen hat, um die Rolle der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter anderem im Hinblick auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit, insbesondere in den ländlichen Gebieten, die Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren, die Steigerung der Agrarproduktivität von Ackerbauern und die Erleichterung des Zugangs zu Märkten, Sparformen, Darlehen, Versicherungen und Technologie herauszustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴;
2. *stellt anerkennend fest*, dass 2012 das Internationale Jahr der Genossenschaften begangen wurde;
3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure, bewährte Verfahren, die im Rahmen von Aktivitäten während des Internationalen Jahres der Genossenschaften aufgezeigt wurden, auszutauschen und diese Aktivitäten gegebenenfalls fortzuführen;
4. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf des Aktionsplans betreffend Genossenschaften für 2012 und darüber hinaus, der sich auf das Ergebnisdokument der 2011 in Ulaanbaatar abgehaltenen Tagung der Sachverständigenkommission für die Förderung der Genossenschaften zugunsten einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung stützt und dafür sorgen soll, dass die Aktivitäten des Internationalen Jahres im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zielgerichtet und wirksam weiterverfolgt werden;
5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen auf die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen, Genossenschaften gezielt als bestandfähige und erfolgreiche Wirtschaftsunternehmen zu unterstützen, die in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren in städtischen und ländlichen Gebieten unmittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Beseitigung von Armut und Hunger und zum Sozialschutz beitragen, die bestehenden Politiken, Gesetze und Vorschriften, die sich auf Genossenschaften auswirken, zu überprüfen und Strategien für Rechtsrahmen zur Unterstützung des Wachstums von Genossenschaften zu entwerfen;
6. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Partnerschaft mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen die Kapazität aller Arten von Genossenschaften, insbesondere derjenigen, die von Armen, jungen Menschen, Frauen, Menschen mit Behinderungen und anderen verwundbaren Gruppen betrieben werden, zu stärken und auszubauen, so dass sie die Menschen ermächtigen können, ihr Leben und das der Gemeinschaften positiv zu verändern und inklusive Gesellschaften aufzubauen;

¹⁴ A/68/168.

7. *legt* den Regierungen *nahe*, den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien als grundlegendes Werkzeug für Zusammenarbeit und die Ausweitung des Genossenschaftswesens, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu fördern;

8. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, Forschungsarbeiten über die Funktionsweise und den Beitrag von Genossenschaften besser und in größerem Umfang verfügbar und zugänglich zu machen und in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern Methoden für die Erhebung und Verbreitung vergleichbarer globaler Daten über bewährte Verfahren genossenschaftlicher Unternehmen festzulegen und das Wesen der Genossenschaften, ihre Stärken, ihre Werte und Grundsätze und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken;

9. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

10. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder unter Achtung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten auch weiterhin nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Rahmen der vorhandenen Mittel zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagungen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/134

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)¹⁵.

68/134. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹⁶ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002¹⁷ zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ukraine und Zypern.

¹⁶ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

¹⁷ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.